

Wahlordnung

der Studierendenschaft der Hochschule für Musik und Theater Rostock

vom 14. Oktober 2019

Aufgrund des § 26 (1) i.V.m. § 25 (2) des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 550, 557), gibt sich die Studierendenschaft der Hochschule für Musik und Theater Rostock die nachfolgende Wahlordnung.

§ 1 Geltungsbereich und Fristen

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl zum Studierendenrat der Hochschule für Musik und Theater Rostock.
- (2) Für die StuRa-Wahl setzt der Wahlleiter¹ den Zeitraum der Wahl fest. Der Termin muss in der Vorlesungszeit liegen.

§ 2 Wahlberechtigung

Die Studierendenschaft hat grundsätzlich das aktive und passive Wahlrecht zur StuRa-Wahl. Bei einer Beurlaubung vom Studium von mehr als 6 Monaten ruhen diese Wahlrechte.

§ 3 Wahlgane

Wahlgane sind der Wahlleiter und der Wahlausschuss.

§ 4 Wahlleiter

- (1) Wahlleiter ist der Geschäftsführer des StuRa.
- (2) Der Wahlleiter sichert die Durchführung der Wahlen. Er oder ein von ihm Beauftragter nimmt an den Sitzungen des Wahlausschusses mit beratender Stimme teil und führt dessen Beschlüsse aus.
- (3) Der Wahlleiter kann wahlberechtigte Mitglieder der Hochschule für Musik und Theater als Wahlhelfer zu seiner Unterstützung bei der Stimmabgabe und der Stimmauszählung bestellen.
- (4) Die Hochschule für Musik und Theater hat den Wahlleiter und den Wahlausschuss bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

¹ Der Einfachheit halber wird im folgenden Text stets die männliche Form verwendet; gemeint sind alle Geschlechter.

- (5) Der Wahlleiter stellt im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss einen Terminplan für den zeitlichen Ablauf der Wahlvorbereitungen und der Wahl zum StuRa auf.

§ 5 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss begleitet die Wahl und trägt dafür Sorge, dass die Wahlordnung eingehalten wird.
- (2) In den Wahlausschuss sollen Studierende gewählt werden, die sich nicht zur Wahl in den StuRa stellen.
- (3) Die Aufstellung zur Wahl in den StuRa ist nicht möglich, wenn der/die Studierende/r bereits in den Wahlausschuss gewählt wurde.

§ 6 Wahlausschreiben

- (1) Der Wahlleiter erlässt innerhalb der Vorlesungszeit das Wahlausschreiben. Es ist von ihm zu unterzeichnen. Das Wahlausschreiben ist unverzüglich hochschulöffentlich bekannt zu machen und muss bis zum Abschluss der Stimmabgabe aushängen. Offene Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können vom Wahlleiter jederzeit berichtigt werden.
- (2) Das Wahlausschreiben muss enthalten:
 1. den Ort und den Tag seines Erlasses
 2. die Aufforderung, innerhalb der gesetzten Frist Wahlvorschläge beim Wahlausschuss einzureichen (mindestens zwei Wochen); dabei ist der letzte Tag der Einreichungsfrist anzugeben
 3. den Ort, an den Wahlvorschläge und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlausschuss abzugeben sind
 4. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist
 5. den Hinweis, dass jeder Kandidat außerdem ein kurzes Motivations schreiben sowie ein Foto von sich einreichen muss, welche öffentlich ausgehängt werden
 6. die Angabe, wo die Wahlvorschläge bis zum Abschluss der Stimmabgabe durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise bekannt gegeben werden
 7. den Ort und die Zeit der Stimmabgabe
 8. Ort, Tag und Zeit der Stimmauszählung und der Sitzung des Wahlausschusses, in der das Wahlergebnis abschließend festgestellt wird

§ 7 Wahlvorschläge

- (1) Zur Kandidatur und zum Einreichen von Wahlvorschlägen berechtigt sind alle immatrikulierten Studierenden und ihnen gleichgestellte Gast- und Zweithörer nach § 6 der Satzung des Studierendenrates der Hochschule für Musik und Theater Rostock. Hierbei sollten möglichst alle Studiengänge (künstlerisch, musikalisch-pädagogisch, Schulmusik, Lehramt Theater und Schauspiel) durch mindestens zwei Studierende vertreten sein.

- (2) Die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen beträgt mindestens eine Woche.
- (3) Wahlvorschläge, die nicht der im Wahlausschreiben festgelegten Form entsprechen, sind ungültig.

§ 8 Inhalt der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss Folgendes enthalten:

1. Name, Vorname für die Kandidatenliste,
2. ein Foto sowie ein kurzes Motivationsschreiben für das Wahlplakat,
3. eine ladungsfähige Anschrift der Bewerber per Post oder E-Mail.

§ 9 Wahlbekanntmachung

Unverzüglich nach Ablauf der in § 6 oder § 7 genannten Frist, mindestens drei Tage vor Beginn der Stimmabgabe, erfolgt die Wahlbekanntmachung durch den Wahlleiter.

- (1) Diese enthält:
 1. die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf den Wahlzeitraum, den Ort der Wahl und auf die Tageszeiten für die Stimmabgabe,
 2. die Regelung für die Stimmabgabe,
 3. die Wahlvorschläge
- (2) Die Wahlbekanntmachung ist auch am Wahlort auszuhängen. Der Aushang erfolgt bis zum Abschluss der Stimmabgabe.
- (3) Die Wahlbekanntmachung ist vom Wahlleiter zu unterzeichnen.

§ 10 Ausübung des Wahlrechts

- (1) Die Wahl wird im Zeitraum von einer Woche durchgeführt.
- (2) Jedes StuRa-Mitglied, welches seine Position im StuRa behalten möchte, muss sich bei jeder Wahl neu aufstellen lassen. Eine einmalige Wahl in den StuRa sichert nicht gleichzeitig eine erneute Wahl im nächsten Jahr.
- (3) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Sitze im StuRa zu vergeben sind; es dürfen maximal neun Mitglieder gleichzeitig im StuRa sein, daher beläuft sich die Anzahl der Stimmen ebenfalls auf neun.
- (4) Pro Kandidat darf nur eine Stimme abgegeben werden
- (5) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt.
- (6) Die Kandidaten sind in alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens und unter Zuordnung der Studiengangszugehörigkeit auf dem Stimmzettel aufzuführen.
- (7) Pro Kandidaten gibt es nur ein ankreuzbares Feld, welches die Ja-Stimmen darstellt. Nein-Stimmen werden nicht vergeben.
- (8) Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Bewerber höchstens anzukreuzen sind.
- (9) Jeder Wahlberechtigte hat seine Stimme auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen an der neben dem Namen der Bewerber hierfür vorgesehenen Stelle persönlich abzugeben.
- (10) Ungültig sind insbesondere Stimmzettel:

1. die nicht auf einem vom Wahlausschuss ausgegebenen Vordruck abgegeben worden sind,
2. aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
3. die besondere Zusätze oder einen Vorbehalt enthalten oder
4. auf denen mehr Stimmen abgegeben sind, als dem Wahlberechtigten zustehen.

§ 11 Wahlhandlung

- (1) Während des Wahlzeitraums sorgen Mitglieder des Wahlausschusses für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl.
- (2) Der Wahlausschuss trifft Vorkehrungen, dass der Wähler den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann. Der Stimmzettel ist vom Wähler so zu falten, dass die Geheimhaltung stets gewahrt ist. Für die Aufnahme der Stimmzettel ist eine Wahlurne zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe hat der Wahlleiter festzustellen, dass die Wahlurne leer ist und sie zu verschließen. Sie muss so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor der Öffnung der Urne entnommen werden können.
- (3) Vor Einwurf des Stimmzettels in die Urne ist festzustellen, ob der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken. Der Nachweis der Identität kann bei Zweifeln angefordert werden.
- (4) Wird die Wahlhandlung unterbrochen, so hat der Wahlleiter für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln nicht möglich ist.
- (5) Die Wahlberechtigten dürfen am Wahlort weder durch Aushänge noch durch persönliche Anrede hinsichtlich ihrer Stimmabgabe beeinflusst werden.

§ 12 Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlleiter führt unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe die hochschulöffentliche Auszählung durch, prüft die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und protokolliert die Ergebnisse.
- (2) Unmittelbar im Anschluss daran ermittelt der Wahlausschuss das Wahlergebnis.

§ 13 Auswertung der Stimmen

- (1) In den StuRa ist gewählt, wer entsprechend der Anzahl der Sitze die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Wahlleiter durch Los, welchem Kandidaten der Sitz zugeteilt wird, sofern nicht für beide Kandidaten noch ein freier Sitz vorhanden ist.
- (2) Ein Bewerber, der keine gültige Stimme erhalten hat, ist nicht gewählt.

§ 14 Wahlniederschrift

- (1) Über die Auszählung der Stimmen wird zur Dokumentation des Wahlergebnisses eine vom Wahlleiter zu unterzeichnende Niederschrift gefertigt.
- (2) Die Wahlniederschrift enthält:
 1. die Angabe der Wahl (StuRa-Wahl)
 2. die Zahl der Wahlberechtigten
 3. die Zahl der gültigen Stimmzettel
 4. für jeden Bewerber die Zahl der auf ihn entfallenen gültigen Stimmen
 5. die Angabe der Bewerber, denen ein Sitz zugewiesen wurde und der als Ersatzmitglieder bestimmten Bewerber einschließlich ihrer Reihenfolge
 6. die Zahl der ungültigen Stimmzettel und Stimmen
- (3) Die Niederschrift über die Wahl bewahrt der Wahlleiter im StuRa-Büro auf.

§15 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) der Wahlausschuss stellt aufgrund der Wahlniederschrift das Wahlergebnis fest, indem er
 1. die Zahl der Wahlberechtigten,
 2. die Zahl der Wähler,
 3. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
 4. die Zahl der gültigen Stimmzettel,
 5. die Zahl der gültigen Stimmen, die auf den einzelnen Bewerber entfallen, ermittelt.
- (2) Der Wahlleiter macht das Ergebnis unverzüglich bekannt. Der Aushang erstreckt sich über 14 Tage.
- (3) Der Wahlleiter informiert die gewählten Kandidaten persönlich über ihre Wahl. Die gewählten Kandidaten müssen die Wahl in den StuRa bestätigen.
- (4) Wenn der gewählte Kandidat die Wahl in den StuRa nicht bestätigt oder ablehnt, nimmt entweder der nächste Kandidat seinen Platz ein oder der Platz verfällt.
- (5) Der neu gewählte StuRa wird vom Wahlleiter zu einer konstituierenden Sitzung einberufen, zu welcher der amtierende StuRa auch anwesend sein muss.

§ 16 Nachwahlen

Eine Nachwahl findet statt, wenn eine Wahl ganz oder teilweise nicht durchgeführt worden ist, weil das Wahlverfahren aufgrund eines Verstoßes gegen die Vorschriften dieser Wahlordnung abgebrochen worden ist.

§ 17 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Nach Abschluss des Wahlverfahrens nimmt der Wahlleiter die Wahlunterlagen in Verwahrung. Sie müssen eine Woche aufbewahrt werden, die Niederschrift jedoch drei Jahre.

§ 19 Änderungen der Wahlordnung

Eine Änderung der Wahlordnung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des StuRa und der Genehmigung durch das Rektorat der Hochschule für Musik und Theater Rostock.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 17. Juni 2009 außer Kraft

Diese Wahlordnung ist vom Studierendenrat der Hochschule für Musik und Theater Rostock am 28.09.2019 beschlossen und vom Rektorat der Hochschule für Musik und Theater Rostock am 11.10.2019 genehmigt worden.

Rostock, den 14. Oktober 2019

**Die Geschäftsführerin der
Studierendenschaft der
Hochschule für Musik
und Theater Rostock**

**Die Präsidentin des
Studierendenrates der
Hochschule für Musik
und Theater Rostock**

Tabea-Antonia Brosig

Saskia Reichmann